



## Polizei-Erkenntniß.

Nro. 3 - Nach gemachter Anzeige hat der Polizeidiener Schwenninger den Anton Hafner, ledig, wegen Ruhestörung am 16. d. J. um 1/12 nachts diese Strafe erwirkt, und dadurch die gesetzliche Strafe von 1 fl. 50 kr. verwirkt.

Wenn bei der unterzeichneten Stelle gegen die Richtigkeit dieser Anzeige binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich keine Einreden vorgetragen werden, so wird dieselbe für eingestanden angenommen, und die bemerkte Strafe ohne Weiteres erhoben werden.

Gottenheim den 17 ten August 1860

Bürgermeister - Amt.

*J. Schätzle*

Obige Strafanzeige:

Nach gemachter Anzeige hat der Polizeidiener Schwenninger den Anton Hafner, ledig, wegen Ruhestörung am 16. d. J. um 1/12 nachts diese Strafe erwirkt.

Gottenheim den, 17. August 1860

Schätzle, Bgm.

[969] Bekanntmachung.  
Nr. 4315. Das gegen Jakob Hafner von Gottenheim unterm 7. Februar 1860 erlassene Wirthshausverbot wurde aufgehoben, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Breisach, den 16. April 1862.  
Großh. Bezirksamt.  
Schindler.